

RS UVS Kärnten 2002/09/18 KUVS-K1-1190/7/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2002

Rechtssatz

Wer ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde ausgestellten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, gewesen ist, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne die hierfür benötigte Lenkberechtigung ist ein Schutzgesetz nach § 1311 ABGB und ist Schutzzweck der Norm, dass den Gefahren des Straßenverkehrs durch ungeeignete und unfähige Lenker vorgebeugt wird. Der Unrechtsgehalt einer derartigen Verwaltungsübertretung kann daher nicht als gering bezeichnet werden.

Schlagworte

Lenken, KFZ-Lenken, Führerschein, Führerscheinenzug, Lenken ohne Führerschein, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsanzug, unfähige Lenker, Schutzgesetz, Schutzzweck der Norm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at